

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Überwachungsplan für Deponien gemäß Artikel 23 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, § 47 Abs. 7 KrWG und § 22 a DepV

RdErl. d. MU v. 2. 1. 2015 — 36-62812/24/4 —

— VORIS 28400 —

Der als **Anlage** abgedruckte Überwachungsplan für Niedersachsen setzt die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — ABl. EU Nr. L 334 S. 17 — und des KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), i. V. m. § 22 a DepV vom 27. 4. 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), um.

Die Vorgaben des Überwachungsplans sind bei der Genehmigung und Überwachung von Deponien anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt am 2. 1. 2015 in Kraft.

An  
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 54

### Anlage

#### Überwachungsplan für Deponien gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, § 47 Abs. 7 KrWG und § 22 a DepV

##### Inhaltsübersicht

1. **Einleitung**
  2. **Rechtliche Grundlagen**
    - 2.1 Europäisches Recht
    - 2.2 Umsetzung in deutsches Recht
    - 2.3 Rechtliche Anforderungen an den Überwachungsplan
  3. **Überwachung von Deponien**
    - 3.1 Geltungsbereich
      - 3.1.1 Räumliche und zeitliche Geltung
      - 3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich
    - 3.2 Bewertung der Umweltsituation im Geltungsbereich des Plans
      - 3.2.1 Grundwasser
      - 3.2.2 Oberirdische Gewässer
      - 3.2.3 Emissionen in den Luftpfad
    - 3.3 Verzeichnis der Deponien
      - 3.3.1 Verzeichnis der Deponien gemäß IE-Richtlinie
      - 3.3.2 Nicht der IE-Richtlinie unterliegende Deponien
    - 3.4 Kriterien für die Festlegung der Überwachungsintervalle der Regelüberwachung
    - 3.5 Überwachung aus besonderem Anlass
  4. **Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung bei Deponien gemäß IE-Richtlinie**
    - 4.1 Vorbereitung der Vor-Ort-Besichtigung
    - 4.2 Datenerhebung und Dokumentation
    - 4.3 Nachprüfung bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen
    - 4.4 Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen
- Anlage 1: Verzeichnis der Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen
- Anlage 2: Inertabfalldeponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase (Deponien nach § 3 Abs. 2 AbfAbfV und der DK 0 — ausgenommen vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie)
- Anlage 3: Abgrenzung der gewerbeaufsichtlichen Zuständigkeiten bei Deponien
- Anlage 4: Datenerhebungs- und Berichtsformular

### 1. Einleitung

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen — im Folgenden: IE-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) verpflichtet in Artikel 23 die Mitgliedstaaten, ein System für Umweltinspektionen von Industrieanlagen einzuführen, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der von der IE-Richtlinie erfassten Anlagen auf die Umwelt umfasst. Nach Anhang I Nr. 5.4 der IE-Richtlinie fallen mit den unten dargestellten Ausnahmen auch die Deponien i. S. der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. 4. 1999 über Abfalldeponien (ABl. EU Nr. L 182 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/97/EU des Rates vom 5. 12. 2011 (ABl. EU Nr. L 328 S. 49) — im Folgenden: Deponierichtlinie — unter den Regelungsbereich der IE-Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass alle betreffenden Anlagen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind. In den Umweltinspektionsplänen sind die Verfahren für die Aufstellung von Programmen zur Durchführung von routinemäßigen und nicht routinemäßigen Umweltinspektionen festzulegen, welche von den dafür zuständigen Behörden aufzustellen sind.

Die Anforderungen der IE-Richtlinie sind betreffend die Anforderungen an Deponien und deren Überwachung im KrWG und in der DepV festgelegt. Danach sind Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für Deponien aufzustellen (§ 47 Abs. 7 KrWG), die den Inhalten nach § 22 a DepV zu entsprechen haben.

Der Überwachungsplan für Deponien legt bezogen auf Niedersachsen für alle unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien die Vorgaben fest, nach denen die zuständigen Überwachungsbehörden die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen zu bestimmen haben und beinhaltet Maßgaben zur Durchführung der planmäßigen und außerplanmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen (Inhalt und Dokumentation).

Diejenigen Deponien, die einer den Anforderungen der IE-Richtlinie entsprechenden Überwachung zu unterziehen sind, sind in einem Verzeichnis aufgeführt. Dies betrifft sämtliche Deponien der Klassen I, II und III in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase. Deponien der Klasse IV, die ebenfalls von der IE-Richtlinie erfasst sind, werden in Niedersachsen zurzeit nicht betrieben.

Zusätzlich ist im Überwachungsplan dargestellt, in welchem Mindestumfang die nicht unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien einer Überwachung zu unterziehen sind. Dies betrifft Deponien für Inertabfälle, also Deponien der Klasse 0, und Altdeponien nach § 3 Abs. 2 der bis zum 15. 7. 2009 geltenden AbfAbfV, die ebenfalls in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sowie alle Deponien in der Nachsorgephase.

Der Überwachungsplan stellt für die unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien in Niedersachsen den Inspektionsplan gemäß Artikel 23 der IE-Richtlinie dar. Die unter das Immissionschutzrecht fallenden Industrieanlagen sowie die unter das Wasserrecht fallenden Abwasserbehandlungsanlagen werden in jeweils eigenen Überwachungsplänen dargestellt.

### 2. Rechtliche Grundlagen

#### 2.1 Europäisches Recht

Mit der IE-Richtlinie wird die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 1. 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — im Folgenden: IVU-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), überarbeitet und mit den folgenden sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt, die Anforderungen an einzelne Anlagenarten festlegen:

- Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft,
- Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 12. 2000 über die Verbrennung von Abfällen,
- Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. 3. 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen,
- Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. 2. 1978 über Abfälle aus der Titandioxidproduktion,
- Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. 12. 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die

Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien sowie

- Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. 12. 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie.

Die grundsätzlichen europarechtlichen Anforderungen an Deponien sind in der Deponierichtlinie und in der Entscheidung des Rates 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. EU Nr. L 11 S. 27) festgelegt.

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Deponierichtlinie sind die technischen Anforderungen an Deponien durch den jeweiligen Stand der Deponierichtlinie abschließend festgelegt, sodass Deponien nicht zusätzlich dem für die sonstigen Anlagen in der IE-Richtlinie vorgesehenen Prozess der fortschreitenden Entwicklung bestverfügbarer Techniken auf Grundlage des sog. Sevilla-Prozesses unterliegen.

Nach Anhang I Nr. 5.4 der IE-Richtlinie fallen mit bestimmten Ausnahmen die Deponien i. S. der Deponierichtlinie unter den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie. Erfasst vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie sind dem dortigen Wortlaut zufolge Deponien mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, ausgenommen Deponien für Inertabfälle. Somit unterliegen Kleinstdeponien sowie Deponien für Inertabfälle nicht der IE-Richtlinie.

Anders als bei den übrigen von der IE-Richtlinie erfassten Industrieanlagen schließt sich bei Deponien an die Betriebsphase (Ablagerungsphase und Stilllegungsphase) bestimmungsgemäß eine lang andauernde Nachsorgephase an. Gemäß einhelliger Auslegung beziehen sich die besonderen Anforderungen der IE-Richtlinie bei Deponien auf die Ablagerungsphase und die Stilllegungsphase (Nummer 3.3.2).

Die für andere Anlagen typische Verpflichtung, vor Errichtung der Anlagen einen Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser nach Artikel 22 der IE-Richtlinie aufzustellen, war für Deponien nicht in deutsches Recht umzusetzen. Es gelten abschließend die Beweissicherungsmaßnahmen gemäß der DepV, die auf den Anforderungen der Deponierichtlinie fußen.

## 2.2 Umsetzung in deutsches Recht

Die für Deponien einschlägigen Anforderungen der IE-Richtlinie sind durch Änderungen des KrWG und der DepV in das deutsche Recht umgesetzt worden. Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734) wurde das KrWG angepasst und durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) die DepV ergänzt.

Die konkreten Anforderungen finden sich in der geänderten DepV. Danach ergeben sich im Kern die nachfolgend genannten zusätzlichen Anforderungen an Deponien, die der deutsche Gesetzgeber mit der nachfolgend gekennzeichneten Ausnahme im Anwendungsbereich nicht auf die unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien eingeschränkt hat:

Geänderte Anforderungen nach der IE-Richtlinie:

- Erweiterte Informationspflichten des Deponiebetreibers bei Ereignissen mit erheblicher Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Verpflichtung der zuständigen Behörde, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Umweltauswirkungen zu ergreifen (§ 12 Abs. 6 DepV),
- Ausweitung der allgemeinen Informationspflicht des Deponiebetreibers auf alle Feststellungen, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden (§ 13 Abs. 4 DepV),
- zusätzliche Berichtspflichten auf Anforderung der zuständigen Behörde zu Daten, die einen Vergleich des Betriebes der Deponie mit dem Stand der Technik erlauben (§ 13 Abs. 7 DepV),
- Verpflichtung der zuständigen Behörde, Entscheidungen über den Antrag auf Planfeststellung einer Deponie sowie Stilllegungsanordnungen bei planfeststellungsbedürftigen Deponien im Internet öffentlich bekannt zu machen (§ 21 a DepV),
- Ausweitung der Pflicht, behördliche Entscheidungen regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen (§ 22 DepV),
- Verpflichtung zur Aufstellung von übergreifenden Überwachungsplänen für diejenigen Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen, sowie zur Aufstellung von auf den Amtsbezirk bezogenen, aus den Überwachungsplänen abgeleiteten Überwachungsprogrammen (§ 22 a Abs. 1 und 2 DepV),

- Verpflichtung der Behörden zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach bestimmten Mindestzyklen (Regelüberwachung), zur Durchführung zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass sowie zur Dokumentation der Überwachungsergebnisse in einem gesonderten Bericht, der der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist (§ 22 a Abs. 3 bis 5 DepV).

Betreffend der Pflicht, behördliche Entscheidungen regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen (§ 22 DepV), ist Folgendes zu beachten:

Seit der vollständigen Ablösung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Festlegung des abfallrechtlichen Standes der Technik bei Deponien (TA Abfall und TA Siedlungsabfall) durch die DepV im Jahr 2009 sind die Anforderungen betreffend des Standes der Technik bereits durch diese Verordnung unmittelbar für den Betreiber rechtsverbindlich festgelegt.

Diesbezügliche entgegenstehende Festsetzungen in bestehenden Bescheiden werden unmittelbar durch den jeweiligen Stand der DepV überregelt. Somit ergibt sich der Bedarf zur Fortschreibung der behördlichen Entscheidungen für eine Deponie aus den Gründen des § 22 DepV insbesondere für den Fall, dass dazu anlassgebende Beeinträchtigungen von einer Deponie verursacht werden oder bestimmte Ausnahmemöglichkeiten der DepV umgesetzt werden.

## 2.3 Rechtliche Anforderungen an den Überwachungsplan

Überwachungspläne sollen nach § 22 a DepV folgende Inhalte darstellen:

- den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
- eine allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
- ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
- Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
- soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Diese Punkte sind in den Nummern 3 und 4 des Überwachungsplans umgesetzt.

## 3. Überwachung von Deponien

### 3.1 Geltungsbereich

#### 3.1.1 Räumliche und zeitliche Geltung

Der Überwachungsplan gilt für Niedersachsen. Eine Fortschreibung erfolgt, wenn bei der jährlichen Überprüfung ein Überarbeitungsbedarf festgestellt wird.

#### 3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich

Der Überwachungsplan enthält die Anforderungen gemäß § 47 Abs. 7 KrWG und § 22 a DepV an die Überwachung von denjenigen Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen.

Des Weiteren werden Maßgaben zur Überwachung der sonstigen Deponien festgelegt, die nicht dem Anwendungsbereich der IE-Richtlinie, sondern nur den Anforderungen der allgemeinen Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG unterliegen.

Damit bildet der Überwachungsplan den Rahmen für die Durchführung der abfallrechtlichen Überwachung bei sämtlichen Deponien in Niedersachsen.

### 3.2 Bewertung der Umweltsituation im Geltungsbereich des Plans

Die Umweltsituation in Niedersachsen wird durch die Messdaten des Lufthygienischen Überwachungsnetzes Niedersachsen (LÜN<sup>1</sup>), durch die Messberichte des gewässerkundlichen Landesdienstes<sup>2</sup>) und die Berichte über den Zustand der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 8. 2013 (ABl. EU Nr. L 226 S. 1), — sog. Wasserrahmenrichtlinie<sup>3</sup>) — sowie durch die Erkenntnisse aus dem Boden-Dauerbeobachtungsprogramm des Landes Niedersachsen beschrieben.

<sup>1</sup>) [http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2250&article\\_id=9107&psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2250&article_id=9107&psmand=10).

<sup>2</sup>) [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=7911&article\\_id=43327&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=7911&article_id=43327&psmand=26).

<sup>3</sup>) [http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/wasserrahmenrichtlinie\\_egwrrl/](http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/wasserrahmenrichtlinie_egwrrl/).

Danach sind keine großräumigen Überschreitungen von Umweltzielwerten identifizierbar, die auf den aktuellen Betrieb von Anlagen nach der IE-Richtlinie zurückzuführen sind. Die Beobachtung kleinräumiger Überschreitungen zum Beispiel von Prüfwerten für Bodenbelastungen aufgrund historischer Anlagenaktivitäten erfolgt im Bedarfsfall durch separate Messprogramme. Erforderliche betriebliche Sanierungsmaßnahmen werden unabhängig von Messprogrammen durchgeführt.

Das Emissionspotential bei der Abfallablagerung betrifft maßgeblich den Wasserpfad, Bodenpfad und — insbesondere bei Altdeponien mit organikreichen Abfällen — den Luftpfad. Die geeigneten technischen und betrieblichen Vorkehrungen, mit denen entsprechenden Schadstoffeinträgen in Grundwasser, Boden, Oberflächengewässer und die Luft entgegenzuwirken ist, sind Gegenstand der behördlichen Genehmigung und Überwachung von Deponien.

Die Relevanz des Grundwasserschutzes bei den zu treffenden Vorkehrungen bei Deponien ist im Geltungsbereich des Überwachungsplans vor dem zusätzlichen Hintergrund der hydrogeologischen Verhältnisse in Niedersachsen und der in weiten Teilen des Landes erfolgenden Nutzung von Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung zu sehen (vgl. Nummer 3.2.1).

Mit Blick auf die Nutzung von Fließgewässern als Vorfluter für das gereinigte Sickerwasser aus Deponien sind die unterschiedlichen Typen von Fließgewässern beachtlich, die im Geltungsbereich des Plans vorkommen (vgl. Nummer 3.2.2).

Die luftgetragenen Emissionen sind insbesondere relevant bei Altdeponien, auf denen Abfälle mit hohem organischen Anteil abgelagert wurden (vgl. Nummer 3.2.3).

### 3.2.1 Grundwasser

Der Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einflüssen aus einer Deponie wird über die technischen Sicherungsmaßnahmen hinaus insbesondere durch das Vorhandensein einer geologischen Barriere bestimmt.

Potenzielle geologische Barrieregesteine sind in Niedersachsen sehr heterogen verteilt. Für die Anlage von Deponien geeignete Flächen mit einer geringen Wasserdurchlässigkeit und einem entsprechenden Rückhaltevermögen für Schadstoffe finden sich in unterschiedlichen geologischen Einheiten.

Für eine fachgerechte Standortbewertung sind detaillierte Untersuchungen der geologischen Gegebenheiten erforderlich. Vor allem Fließrichtung, Abstandsgeschwindigkeit und Flurabstände des Grundwassers, Aquifermächtigkeiten, hydraulische Durchlässigkeiten, Schutzfunktion der geologischen Barriere (Schadstoffrückhaltevermögen), anthropogen bedingte Vorbelastungen, geogener Hintergrund, Setzungsempfindlichkeit und mögliche Inhomogenitäten des Untergrundes sind zu betrachten.

Neben dem Schutz des Grundwassers unmittelbar am Deponiestandort sind auch Nutzungen des Grundwassers im weiteren Umfeld einer Deponie zu betrachten. Die aktuellen Darstellungen möglicher Nutzungen wie beispielsweise Wasserschutz- oder Wassereinzugsgebiete finden sich auf den Kartenservern des MU<sup>4</sup>) sowie des LBEG<sup>5</sup>).

Für die Durchführung der Überwachung ist mit Blick auf den Grundwasserpfad die Überwachung der Errichtung der Abdichtungssysteme (Bauüberwachung) von besonderer Bedeutung. Die Abdichtungssysteme mit ihrer herausragenden Bedeutung für den Schutz von Boden und Grundwasser bei Deponien sind nach Errichtung einer späteren direkten Kontrolle und Reparatur nur noch sehr eingeschränkt zugänglich. Dies gilt sowohl für das Basisabdichtungssystem als auch für das Oberflächenabdichtungssystem.

Deshalb bedarf es bei der Errichtung der Deponieabdichtungssysteme zusätzlich zu den Maßnahmen der Eigen- und Fremdprüfung der ebenfalls in der DepV vorgegebenen verdichteten behördlichen Bauüberwachung (Anhang 1 Nr. 2.1 DepV). Dies gilt entsprechend für die technischen Maßnahmen zur Vervollständigung, Verbesserung oder künstlichen Schaffung einer geologischen Barriere nach Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 3 DepV.

### 3.2.2 Oberirdische Gewässer

Die Qualität oberirdischer Gewässer darf durch die Einleitung gereinigten Sickerwassers und Oberflächenwassers von Deponien nicht verschlechtert werden („Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot“). Zudem sind bei der Einleitung der unterschiedliche ökologische Zustand und das unterschiedliche ökologische Potenzial sowie der jeweilige chemische Zustand des Gewässers (ausgedrückt durch Umweltqualitätsnormen) zu berücksichtigen.

<sup>4</sup>) [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten).

<sup>5</sup>) <http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/>.

Zur Umsetzung der EG-WRRL enthält die Oberflächengewässerverordnung vom 20. 7. 2011 (BGBl. I S. 1429) Anforderungen zu den genannten Kriterien. Je nachdem, ob es sich bei dem Vorfluter einer Deponie z. B. um einen großen Fluss (z. B. Elbe, Weser oder Ems) oder um ein kleines Heidegewässer handelt, unterscheiden sich somit die jeweiligen Einleitbedingungen.

Bei der Überwachung der auf die Sickerwasserbehandlung und sonstige Abwasserbeseitigung bezogenen Einrichtungen einer Deponie wirken die Deponiebehörde und die Wasserbehörde entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen (vgl. auch Nummer 4).

### 3.2.3 Emissionen in den Luftpfad

Vorrangig auf Abfalldeponien, auf denen Abfälle mit hohem organischen Anteil abgelagert wurden, können Emissionen über den Luftpfad bei den zu überwachenden Vorkehrungen eine Rolle spielen.

Aus den Abbauvorgängen bei den auf diesen Abfalldeponien abgelagerten Abfällen folgt, dass als Hauptmasse der Gase durch den Abbau der organischen Säuren die gasförmigen Abbauprodukte Methan und Kohlendioxid entstehen. Die aktive Entgasung kann gasförmige Emissionen maßgeblich reduzieren, wenn gegenüber dem äußeren Luftdruck ein geringer Unterdruck erzeugt wird. Eine derartige Entgasung erfasst auch die Spurengase und deren Abbauprodukte. Sofern in der dann folgenden Gasverwertung (BHKW oder hilfswise Fackelanlage) Kohlenwasserstoffverbindungen oxidiert werden, werden auch die organischen Geruchsstoffe und Spurengase beseitigt.

### 3.3 Verzeichnis der Deponien

Die in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallenden Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

Das Verzeichnis der Deponien gemäß Anlage 1 enthält eine vollständige Aufstellung der Deponien in Niedersachsen, die der IE-Richtlinie unterliegen (vgl. Nummer 3.3.1).

In Anlage 2 sind die Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase aufgeführt, die nicht der Überwachung nach der IE-Richtlinie unterliegen (§ 47 Abs. 7 KrWG), sondern nur der allgemeinen Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG.

Nicht aufgeführt in den Anlagen sind die Deponien in der Nachsorgephase. Die Deponien in der Nachsorgephase unterliegen nicht der IE-Richtlinie und sind im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG zu überwachen (vgl. Nummer 3.3.2).

Die für die unterschiedlichen Deponien festzulegenden Überwachungshäufigkeiten für die Regelüberwachung ergeben sich aus Nummer 3.4.

#### 3.3.1 Verzeichnis der Deponien gemäß IE-Richtlinie

Unter die IE-Richtlinie fallen in Niedersachsen sämtliche Deponien der Klassen I, II und III, sofern diese sich in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befinden. Die Deponien sind in dem Verzeichnis nach Anlage 1 erfasst. Kleinstdeponien der Klasse I, II oder III, die aus dem Anwendungsbereich der IE-Richtlinie herausfallen würden, werden in Niedersachsen zurzeit nicht betrieben. Ebenfalls werden in Niedersachsen zurzeit keine Untertagedeponien der Klasse IV betrieben, die andernfalls bei den der IE-Richtlinie unterliegenden Deponien zu erfassen wären.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Mindestintervalle der Vor-Ort-Besichtigungen gemäß Nummer 3.4 gliedert sich die Anlage 1 in folgende Teilverzeichnisse:

1. Öffentlich zugängliche Deponien in der Ablagerungsphase,
2. betriebseigene Deponien in Ablagerungsphase,
3. öffentlich zugängliche Deponien in der Stilllegungsphase,
4. betriebseigene Deponien in der Stilllegungsphase.

#### 3.3.2 Nicht der IE-Richtlinie unterliegende Deponien

Deponien der Klasse 0 und Altdeponien nach § 3 Abs. 2 AbfAbIV unterliegen als Inertabfalldeponien i. S. der Deponierichtlinie auch in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase nicht den besonderen Anforderungen einer Überwachung nach der IE-Richtlinie. Die betreffenden Deponien sind in dem Verzeichnis der Anlage 2 aufgeführt.

Nach Abschluss der Maßnahmen zur Stilllegung (insbesondere der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems) und der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG unterliegen alle Deponien aufgrund des geänderten Emissionsverhaltens und des abgeschlossenen aktiven Betriebes nicht der IE-Richtlinie.

Die Inertabfalldeponien und sämtliche Deponien in der Nachsorgephase unterliegen der allgemeinen Überwachung nach

§ 47 Abs. 2 KrWG. Die Deponien in der Nachsorgephase sind in den Überwachungsprogrammen aufzuführen.

### 3.4 Kriterien für die Festlegung der Überwachungsintervalle der Regelüberwachung

Im Überwachungsplan wird der Rahmen für die Überwachung sämtlicher Deponien in Niedersachsen festgelegt, die der IE-Richtlinie unterliegen.

Für die unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien der Klassen I, II und III in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase dürfen nach § 22 a Abs. 3 DepV folgende Zeiträume zwischen zwei aufeinanderfolgenden Vor-Ort-Besichtigungen nicht überschritten werden:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II,
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Bei den einzelfallbezogenen Ableitungen der Überwachungshäufigkeiten in den behördlichen Überwachungsprogrammen sind für betriebseigene Deponien sowie für sämtliche Deponien in der Stilllegungsphase die o. g. Mindestintervalle grundsätzlich ausreichend.

Abweichend sind alle öffentlich zugänglichen Deponien der Klassen I und II in der Ablagerungsphase mindestens einmal jährlich zu überwachen.

Deponien der Klasse 0, Altdeponien nach § 3 Abs. 2 AbfAbfV und sämtliche Deponien in der Nachsorgephase unterliegen nicht den o. g. Mindesthäufigkeiten in der Überwachung.

Diese Deponien sind mindestens alle vier Jahre einer Vor-Ort-Besichtigung zu unterziehen.

Deponien, die aus mehreren Deponieabschnitten bestehen, werden als Gesamtanlage behandelt. Die Überwachungshäufigkeit richtet sich nach dem Deponieabschnitt, für den die häufigste Vor-Ort-Besichtigung erforderlich ist.

Unberührt von den Fristen für die Betriebsüberwachung bleibt die Bauüberwachung, die bei entsprechenden Baumaßnahmen in der Errichtungsphase und der Stilllegungsphase durchzuführen ist.

Inhaltlich umfasst die Überwachung des Deponiestandortes nach der IE-Richtlinie auch die Überwachung der dem Deponiebetrieb dienenden Anlagen. Des Weiteren können auf dem Deponiegelände weitere Anlagen betrieben werden, die nicht dem Deponiebetrieb dienen und somit einer eigenständigen Anlagenüberwachung unterliegen. Anlagen, die dem Überwachungsplan gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BImSchG (RdErl. des MU vom 23. 10. 2013, Nds. MBl. S. 781) unterliegen, sind nach diesem zu überwachen. Soweit der Deponiestandort der Überwachung durch das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) unterliegt, ergibt sich die Abgrenzung der gewerbeaufsichtlichen Zuständigkeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg (GAA-Z) und dem örtlichen GAA nach Anlage 3.

Die zuständigen Überwachungsbehörden überprüfen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung der konkreten Situation im Hinblick auf umwelt-, genehmigungs- oder sicherheitsrelevante örtliche Gegebenheiten, ob eine Veränderung der festgelegten Frist für die Vor-Ort-Besichtigung (Regelüberwachung) erforderlich ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei einer erforderlichen Veränderung im Überwachungsprogramm der Überwachungsbehörde zu dokumentieren

Das MU ist einmal jährlich zum Stichtag 1. Juli unter Überweisung der Überwachungsprogramme über alle erfolgten Anpassungen zu informieren.

### 3.5 Überwachung aus besonderem Anlass

Gemäß § 22 a Abs. 4 DepV haben die zuständigen Behörden unbeschadet der Regelüberwachung eine zusätzliche Überwachung durchzuführen bei Beschwerden wegen ernsthafter Umwelteinwirkungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Verstößen gegen Vorschriften des KrWG oder einer aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnung (hier insbesondere der DepV).

Die zuständige Behörde entscheidet aufgrund der sachlichen Umstände, ob die zusätzliche Überwachung mit einer Vor-Ort-Besichtigung zu verbinden ist.

## 4. Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung bei Deponien gemäß IE-Richtlinie

### 4.1 Vorbereitung der Vor-Ort-Besichtigung

Die zuständige Behörde für die abfallrechtliche Überwachung einer Deponie, die der IE-Richtlinie unterliegt, bereitet die Vor-

Ort-Besichtigungen auf Grundlage des Überwachungsprogramms der Überwachungsbehörde vor, das nach den Vorgaben des vorliegenden Überwachungsplanes aufgestellt wurde.

Soweit die Aufgaben anderer Behörden, die für die Überwachung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden oder der Anlagensicherheit zuständig sind, von der zu überwachenden Deponie oder ihrer Nebenanlagen berührt sind, sind diese Behörden an der Terminplanung zu beteiligen (z. B. die zuständige Wasserbehörde im Hinblick auf die Einleitung von gereinigtem Sickerwasser oder sonstigem Abwasser in Gewässer). Die regelmäßigen Vor-Ort-Überprüfungen nach Nummer 3.4 sind grundsätzlich durch die für die Anlage zuständigen Behörden gemeinsam durchzuführen.

Federführend für die Durchführung der Überwachung nach der IE-Richtlinie auf Grundlage dieses Überwachungsplanes ist die zuständige Deponiebehörde. Die zuständigen Deponiebehörden in Niedersachsen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, das LBEG sowie die Region Hannover (vgl. Anlagen 1 und 2).

### 4.2 Datenerhebung und Dokumentation

Die Datenerhebung und Dokumentation der Überwachungsergebnisse hat für die regelmäßigen Vor-Ort-Überprüfungen nach dem einheitlichen Datenerhebungs- und Berichtsformular gemäß Anlage 4 zu erfolgen.

Die im Rahmen der medienübergreifenden Inspektion beteiligten weiteren Überwachungsbehörden übermitteln ihre Beiträge der federführenden Behörde in dem von dieser gesetzten Zeitrahmen.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die federführende zuständige Behörde einen Bericht (Anlage 4: Datenerhebungs- und Berichtsformular insgesamt) mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb (Zulassungsanforderungen) und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Der Bericht ist dem Deponiebetreiber durch die federführende Behörde binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln.

### 4.3 Nachprüfung bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen

Wurde bei einer Vor-Ort-Überprüfung festgestellt, dass die Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Deponiezulassung verstößt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate nach der Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Überprüfung zu erfolgen.

Soweit im Rahmen der erneuten Überprüfung eine umfassende Überwachung nach dem einheitlichen Datenerhebungs- und Berichtsformular gemäß Anlage 4 erfolgt, beginnt die Frist bis zur nächsten regelmäßigen Kontrolle von diesem Zeitpunkt an zu zählen. Beschränkt sich die erneute Kontrolle und Dokumentation ausschließlich auf die zuvor festgestellten Mängel, verschiebt sich der Termin zur nächsten regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigung nicht.

Bei schwerwiegenden Mängeln, die nicht im inhaltlichen Überwachungsbereich der Deponiebehörde festgestellt wurden, erfolgt die zusätzliche Vor-Ort-Überprüfung durch die dafür zuständige sonstige Behörde. Diese Behörde unterrichtet die federführende zuständige Behörde unverzüglich über das Ergebnis der Nachprüfung.

Die in Anlage 4 mit „\*\*“ gekennzeichneten Punkte sind bei der Beurteilung, ob es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, besonders zu berücksichtigen.

### 4.4 Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen

Die Kurzfassung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung (Anlage 4: Anhang Deckblatt und Teil 5 des Datenerhebungs- und Berichtsformulars) ist der Öffentlichkeit innerhalb von vier Monaten aktiv zugänglich zu machen, z. B. auf der Homepage der zuständigen Überwachungsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt frühestens vier Wochen nach Übermittlung des Berichtes über die Vor-Ort-Besichtigung (Anlage 4: Datenerhebungs- und Berichtsformular insgesamt) an den Deponiebetreiber.

Der Bericht über das Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung (Anlage 4: Anhang Deckblatt und Teil 4) ist der Öffentlichkeit gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf Antrag zugänglich zu machen.

## Verzeichnis der Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen

## 1. Öffentlich zugängliche Deponien in der Ablagerungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
1.1	Siedlungsabfalldeponie Bornum/Börßum/ Landkreis Wolfenbüttel	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel In den Schönen Morgen 1 38300 Wolfenbüttel	II	GAA Braunschweig
1.2	Siedlungsabfalldeponie Watenbüttel/ Braunschweig/Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft Bohlweg 30 38100 Braunschweig	II	GAA Braunschweig
1.3	Siedlungsabfalldeponie Diebesstieg/ Salzgitter-Heerte/Stadt Salzgitter	Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH Diebesstieg 50 38229 Salzgitter	II	GAA Braunschweig
1.4	Zentraldeponie Blankenhagen/ Landkreis Northeim	Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft Matthias-Grünewald-Straße 22 37154 Northeim	II	GAA Braunschweig
1.5	Zentraldeponie Heinde/ Stadt Bad Salzdetfurth/ Landkreis Hildesheim	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) Bahnhofsallee 36 31162 Bad Salzdetfurth	II	GAA Hannover
1.6	Zentraldeponie Bassum/ Landkreis Diepholz	Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH (AWG) Klövenhausen 20 27209 Bassum	II	GAA Hannover
1.7	Deponie Kolenfeld/Region Hannover	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) Karl-Wiechert-Allee 60 c 30625 Hannover	II	GAA Hannover
1.8	Deponie Sachsenhagen/ Landkreis Schaumburg	Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) Obere Wallstraße 3 31655 Stadthagen	II	GAA Hannover
1.9	Siedlungsabfalldeponie Borg/ Rosche, Borg/Landkreis Uelzen	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen Wendlandstraße 8 29525 Uelzen	II	GAA Lüneburg
1.10	Siedlungsabfalldeponie Wischhafen II/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Am Sande 2 21682 Stade	II	GAA Lüneburg
1.11	Siedlungsabfalldeponie Lüneburg/ Bardowick/Landkreis Lüneburg	Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg Adendorfer Weg 21357 Bardowick	II	GAA Lüneburg
1.12	Siedlungsabfalldeponie Hillern/ Hillern, Heber/Landkreis Heidekreis	Abfallwirtschaft Heidekreis AöR Bornemannstraße 4 29614 Soltau	II	GAA Lüneburg
1.13	Siedlungsabfalldeponie Mansie II/ Stadt Westerstede/ Landkreis Ammerland	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	II	GAA Oldenburg
1.14	Siedlungsabfalldeponie Sedelsberg/ Gemeinde Saterland/ Landkreis Cloppenburg	Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg	II	GAA Oldenburg
1.15	Siedlungsabfalldeponie Dörpen/ Landkreis Emsland	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	II	GAA Oldenburg
1.16	Siedlungsabfalldeponie Wilsum II/ Samtgemeinde Uelsen/ Landkreis Grafschaft Bentheim	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Grafschaft Bentheim Van-Delden-Straße 1–7 48529 Nordhorn	II	GAA Oldenburg
1.17	Siedlungsabfalldeponie Brake-Käseburg Nord/ Landkreis Wesermarsch	GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH Otto-Hahn-Straße 9 26919 Brake	II	GAA Oldenburg
1.18	Siedlungsabfalldeponie Wiefels I und II/ Gemeinde Wangerland/ Landkreis Friesland	Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund Fuhlrieger Allee 3 26434 Wangerland	II	GAA Oldenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
1.19	Siedlungsabfalldeponie Hattorf/ Landkreis Osterode am Harz	Landkreis Osterode Herzbergerstraße 5 37520 Osterode	II I	GAA Braunschweig
1.20	Deponie Im Bollenrott/Dransfeld/ Landkreis Göttingen	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	I	GAA Braunschweig
1.21	Deponie Breitenberg/Landkreis Göttingen	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	I	GAA Braunschweig
1.22	Boden- und Bauschuttdeponie Sarstedt-Moorberg/Landkreis Hildesheim	Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG Lavesstraße 8–12 31137 Hildesheim	I	GAA Hannover
1.23	Boden- und Bauschuttdeponie Delligsen/ Landkreis Holzminden	Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) Weseraue 11 37603 Holzminden	I	GAA Hannover
1.24	Siedlungsabfalldeponie Höfer/ Höfer, Scharnhorst/Landkreis Celle	Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Braunschweiger Heerstraße 109 29227 Celle	I	GAA Lüneburg
1.25	Siedlungsabfalldeponie Helvesiek/ Landkreis Rotenburg	Landkreis Rotenburg (Wümme) Abfallwirtschaftsbetrieb Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme)	I	GAA Lüneburg
1.26	Deponie Hittfeld II/Hittfeld, Seevetal/ Landkreis Harburg	Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG Lederstraße 24 22525 Hamburg	I	GAA Lüneburg
1.27	Massenabfalldeponie Alversdorf/ An der L 640, 38364 Schöningen/ Landkreis Helmstedt	Norddeutsche Gesellschaft zur Ablage- rung von Mineralstoffen mbH (norgam) Schöninger Straße 2–3 38350 Helmstedt	I	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

## 2. Betriebseigene Deponien in der Ablagerungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
2.1	Deponie für Kraftwerksasche/Eggestedt/ Landkreis Osterholz	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover	III	GAA Lüneburg
2.2	Monodeponie Galing II/ Stadt Nordenham/ Landkreis Wesermarsch	Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake/ Xstrata Zink Johannastraße 1 26954 Nordenham	III	GAA Oldenburg
2.3	Deponie Barnbruch (Teilpolder III b und III c)/ Wolfsburg Fallersleben/Stadt Wolfsburg	Volkswagen AG Berliner Ring 2 38444 Wolfsburg	III I	GAA Braunschweig
2.4	Betriebsdeponie für Prozessrückstände der Harzmetall GmbH/Goslar Oker/ Landkreis Goslar	Harz-Metall GmbH Hüttenstraße 6 38642 Goslar	I	GAA Braunschweig
2.5	Reststoffzentrum Barum/Stadt Salzgitter	Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	I	GAA Braunschweig
2.6	Monodeponie Großensiel/ Stadt Nordenham/ Landkreis Wesermarsch	Kronos Titan-GmbH & Co. OHG Titanstraße 1 26954 Nordenham	I	GAA Oldenburg
2.7	Deponie Rüschemdorfer Moor/Damme/ Landkreis Vechta	GLL Hannover — Domänenamt Landschaftsstraße 7 30159 Hannover	I	GAA Oldenburg
2.8	Rotschlammdeponie/Stade-Bützfleth/ Landkreis Stade	Aluminium Oxid Stade GmbH (AOS) Johann-Ratje-Köser-Straße 21683 Stade	I	GAA Lüneburg
2.9	Abfallentsorgungsanlage Lüthorst, Am Kahleberg, 37586 Dassel, Ortsteil Lüthorst/Landkreis Northeim	GFR mbH Abfallentsorgungsanlage Lüthorst Max-von-Laue-Straße 12 97080 Würzburg	I	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

## 3. Ehemals öffentlich zugängliche Deponien in der Stilllegungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.1	Siedlungsabfalldeponie Deiderode/ Landkreis Göttingen	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	II	GAA Braunschweig
3.2	Siedlungsabfalldeponie Wesendorf/ Landkreis Gifhorn	Landkreis Gifhorn Schloßplatz 1 38518 Gifhorn	II	GAA Braunschweig
3.3	Siedlungsabfalldeponie Stedum/ Landkreis Peine	A + B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine Woltorfer Straße 57/59 31224 Peine	II	GAA Braunschweig
3.4	Siedlungsabfalldeponie Fuhsetal/ Stadt Salzgitter	Stadt Salzgitter Städtischer Regiebetrieb Korbmacher Weg 5 38226 Salzgitter	II	GAA Braunschweig
3.5	Siedlungsabfalldeponie Schwichelt/ Landkreis Peine	A + B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine Woltorfer Straße 57/59 31224 Peine	II	GAA Braunschweig
3.6	Siedlungsabfalldeponie Meensen/ Landkreis Göttingen	Göttinger Entsorgungsbetriebe Rudolf-Wissel-Straße 5 37076 Göttingen	II	GAA Braunschweig
3.7	Siedlungsabfalldeponie Bornhausen/ KreisWirtschaftsBetriebe Goslar (kAöR) Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	II	GAA Braunschweig
3.8	Siedlungsabfalldeponie Morgenstern/ KreisWirtschaftsBetriebe Goslar (kAöR) Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	II	GAA Braunschweig
3.9	Siedlungsabfalldeponie Paradiesgrund/ KreisWirtschaftsBetriebe Goslar (kAöR) Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	II	GAA Braunschweig
3.10	Siedlungsabfalldeponie Süpplingen/ Landkreis Helmstedt	Landkreis Helmstedt Tiefbauamt Conringstraße 27–30 38350 Helmstedt	II	GAA Braunschweig
3.11	Siedlungsabfalldeponie Rödermühle/ Landkreis Osterode	Landkreis Osterode Herzberger Straße 5 37520 Osterode	II	GAA Braunschweig
3.12	Übergangsdeponie Nienstädt/Nienstädt/ Landkreis Schaumburg	Landkreis Schaumburg Kreishaus Jahnstraße 20 31655 Stadthagen	II	GAA Hannover
3.13	Deponie Burgdorf/Region Hannover	aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Körperschaft öffentlichen Rechts Karl-Wiechert-Allee 60 c 30625 Hannover	II	GAA Hannover
3.14	Deponie Lahe/Region Hannover	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) Karl-Wiechert-Allee 60 c 30625 Hannover	II	GAA Hannover
3.15	Siedlungsabfalldeponie Woltersdorf II/ Landkreis Lüchow-Dannenberg	Landkreis Lüchow-Dannenberg Königsberger Straße 10 29439 Lüchow (Wendland)	II	GAA Lüneburg
3.16	Siedlungsabfalldeponie Cuxhaven-Altenwalde/ Landkreis Cuxhaven	Stadt Cuxhaven Rathausplatz 1 27472 Cuxhaven	II	GAA Lüneburg
3.17	Siedlungsabfalldeponie Kuhstedt/ Landkreis Rotenburg (Wümme)	Landkreis Rotenburg (Wümme) Abfallwirtschaftsbetrieb Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme)	II	GAA Lüneburg
3.18	Siedlungsabfalldeponie Ketzendorf II/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	II	GAA Lüneburg
3.19	Siedlungsabfalldeponie Heeßel III/ Landkreis Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven	II	GAA Lüneburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.20	Siedlungsabfalldeponie Großefehn/ Landkreis Aurich	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Hoheberger Weg 36 26603 Aurich	II	GAA Oldenburg
3.21	Siedlungsabfalldeponie Hage/ Landkreis Aurich	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Hoheberger Weg 36 26603 Aurich	II	GAA Oldenburg
3.22	Siedlungsabfalldeponie Stapelfeld/ Stadt Cloppenburg/ Landkreis Cloppenburg	Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg	II	GAA Oldenburg
3.23	Siedlungsabfalldeponie Varel/ Hohenberge BA I und II/Stadt Varel/ Landkreis Friesland	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever	II	GAA Oldenburg
3.24	Siedlungsabfalldeponie Varel/ Hohenberge BA III/Stadt Varel/ Landkreis Friesland	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever	II	GAA Oldenburg
3.25	Siedlungsabfalldeponie Breinermoor/ Gemeinde Westoverledingen/ Landkreis Leer	Landkreis Leer Abfallwirtschaftsbetrieb Friesenstraße 33/35 26789 Leer	II	GAA Oldenburg
3.26	Siedlungsabfalldeponie Oldenburg (Altfeld)/ Stadt Oldenburg	Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg Wehdestraße 70 26123 Oldenburg	II	GAA Oldenburg
3.27	Siedlungsabfalldeponie Oldenburg (Neufeld)/ Stadt Oldenburg	Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg Wehdestraße 70 26123 Oldenburg	II	GAA Oldenburg
3.28	Siedlungsabfalldeponie Piesberg/ Stadt Osnabrück	Osnabrücker Service Betrieb Hafenringstraße 12 49090 Osnabrück	II	GAA Oldenburg
3.29	Siedlungsabfalldeponie Tonnenmoor I und II/Stadt Vechta/ Landkreis Vechta	Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH Füchteler Straße 8 49377 Vechta	II	GAA Oldenburg
3.30	Siedlungsabfalldeponie Galing I (Hausmüllteil)/ Landkreis Wesermarsch	Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake	II	GAA Oldenburg
3.31	Siedlungsabfalldeponie Wilhelmshaven Nord/ Stadt Wilhelmshaven	Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe Freiligrathstraße 420 26386 Wilhelmshaven	II	GAA Oldenburg
3.32	Siedlungsabfalldeponie Venneberg/ Stadt Lingen/ Landkreis Emsland	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	II	GAA Oldenburg
3.33	Boden- und Bauschuttdeponie Bornhausen/ KreisWirtschaftsBetriebe Goslar (kAöR) Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	I	GAA Braunschweig
3.34	Boden- und Bauschuttdeponie Betheln/ Stadt Gronau/Landkreis Hildesheim	Fischer GmbH und Co. KG Schachthof 1 31036 Eime	I	GAA Hannover
3.35	Boden- und Bauschuttdeponie Arholzen, Beverbach/Landkreis Holzminden	Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) Weseraue 11 37603 Holzminden	I	GAA Hannover
3.36	Boden- und Bauschuttdeponie Derental/ Landkreis Holzminden	Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) Weseraue 11 37603 Holzminden	I	GAA Hannover
3.37	Deponie Weinbergfeld/Alfeld/ Landkreis Hildesheim	Betreiber erloschen	I	GAA Hannover
3.38	Bauschuttdeponie Cuxhaven-Altenwalde/ Landkreis Cuxhaven	Stadt Cuxhaven Rathausplatz 1 27472 Cuxhaven	I	GAA Lüneburg
3.39	Bauschuttdeponie Riensförde/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	I	GAA Lüneburg
3.40	Bauschuttdeponie Hammah/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	I	GAA Lüneburg
3.41	Bauschuttdeponie Wedel/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	I	GAA Lüneburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.42	Bauschuttdeponie Oldendorf/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	I	GAA Lüneburg
3.43	Boden- und Bauschuttdeponie Sandhausen/Landkreis Osterholz	Landkreis Osterholz Osterholzer Straße 23 27711 Osterholz-Scharmbeck	I	GAA Lüneburg
3.44	Bauschuttdeponie Emmendorf/ Landkreis Uelzen	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen Wendlandstraße 8 29525 Uelzen	I	GAA Lüneburg
3.45	Boden- und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde/ Landkreis Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven	I	GAA Lüneburg
3.46	Boden- und Bauschuttdeponie Estringen/ Landkreis Emsland	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	I	GAA Oldenburg
3.47	Boden- und Bauschuttdeponie Osnabrück-Pye-Süberweg/ Stadt Osnabrück	Bramme GmbH Mindener Straße 171 49084 Osnabrück	I	GAA Oldenburg
3.48	Boden- und Bauschuttdeponie Osnabrück-Voxtrup/Stadt Osnabrück	Macadam GmbH Hansastraße 83 49134 Wallenhorst	I	GAA Oldenburg
3.49	Boden- und Bauschuttdeponie Bad Essen-Wehrendorf/ Landkreis Osnabrück	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	I	GAA Oldenburg
3.50	Boden- und Bauschuttdeponie Bad Iburg/ Landkreis Osnabrück	Pokörn Kommunalservice GmbH Harderberger Weg 6 49124 Georgsmarienhütte	I	GAA Oldenburg
3.51	Boden- und Bauschuttdeponie Bad Laer-Müschendorf/ Landkreis Osnabrück	Diekmann GmbH Hannoversche Straße 80 49084 Osnabrück	I	GAA Oldenburg
3.52	Boden- und Bauschuttdeponie Holsten-Mündrup/ Landkreis Osnabrück	Osnabrücker Steinbruchbetriebe Niedersachsenstraße 15 49124 Georgsmarienhütte	I	GAA Oldenburg
3.53	Boden- und Bauschuttdeponie Melle-Markendorf/ Landkreis Osnabrück	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	I	GAA Oldenburg
3.54	Boden- und Bauschuttdeponie Neuenkirchen-Lintern/ Landkreis Osnabrück	Kohl Recycling GmbH Am Flugplatz 26 49585 Bramsche	I	GAA Oldenburg
3.55	Boden- und Bauschuttdeponie Quakenbrück-Wohld/ Landkreis Osnabrück	Hubert Mitschke Tulpenstraße 6 49610 Quakenbrück	I	GAA Oldenburg
3.56	Boden- und Bauschuttdeponie Woltrup-Wehbergen/ Landkreis Osnabrück	Städtereinigung Holtmeyer Harderberger Weg 2 49124 Georgsmarienhütte	I	GAA Oldenburg

#### 4. Betriebseigene Deponien in der Stilllegungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
4.1	Deponie Berkum/Landkreis Peine	Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	III	GAA Braunschweig
4.2	Betriebsdeponie (alt) der Harzmetall GmbH/ Goslar Oker/Landkreis Goslar	Harz-Metall GmbH Hüttenstraße 6 38642 Goslar	III	GAA Braunschweig
4.3	Deponie Klein Biewende/Remlingen/ Landkreis Wolfenbüttel	Bayer Schering Pharma AG Müllerstraße 178 13353 Berlin	III	GAA Braunschweig
4.4	Deponie Barnbruch, Teilpolder III a/ Wolfsburg Fallersleben	Volkswagen AG Berliner Ring 2 38440 Wolfsburg	III	GAA Braunschweig
4.5	Deponie Essenrode/Landkreis Helmstedt	Volkswagen AG Berliner Ring 2 38440 Wolfsburg	III	GAA Braunschweig

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
4.6	Deponie SZFG Heerte/Stadt Salzgitter	Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	III	GAA Braunschweig
4.7	Deponie Limmerburg I/Alfeld/ Landkreis Hildesheim	Sappi Alfeld GmbH Mühlenmasch 1 31061 Alfeld (Leine)	II	GAA Hannover
4.8	Deponie Limmerburg II/Alfeld/ Landkreis Hildesheim	Sappi Alfeld GmbH Mühlenmasch 1 31061 Alfeld (Leine)	II	GAA Hannover
4.9	Klärschlammdeponie Hülshagen/ Lauenhagen/ Landkreis Schaumburg	Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen Rathauspassage 1 31655 Stadthagen	II	GAA Hannover
4.10	Monodeponie Nordhorn-Frenswegen/ Stadt Nordhorn/ Landkreis Grafschaft Bentheim	Kommunale Betriebe Nordhorn AöR Gildkamp 10 48529 Nordhorn	II	GAA Oldenburg
4.11	Monodeponie Edewechterdamm/ Stadt Friesoythe/ Landkreis Cloppenburg	Bremer Entsorgungsbetriebe Schiffbauerweg 22 28237 Bremen	II	GAA Oldenburg
4.12	Deponie Bookholzberg/ Landkreis Oldenburg	Deutsche Bahn AG Joachimstraße 8 30 159 Hannover	II	GAA Oldenburg
4.13	Deponie Leer-Hohegaste/Stadt Leer	Stadtwerke Leer AöR Schleusenweg 16 26789 Leer	II	GAA Oldenburg
4.14	Deponie Frellstedt/Landkreis Helmstedt	Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH An der Zuckerraffinerie 10 38373 Frellstedt	I	GAA Braunschweig
4.15	Deponie Vienenburg/Stadt Vienenburg	Buchholz GmbH u. Co. KG Osterwiecker Straße 148 38690 Vienenburg	I	GAA Braunschweig
4.16	Deponie Zorge/Landkreis Osterode	Harz Guss Zorge GmbH Walkenrieder Straße 32 37449 Zorge	I	GAA Braunschweig
4.17	Deponie Hottenrode/Landkreis Göttingen	Hermann Hesse Transport GmbH Rischenweg 3 37124 Rosdorf	I	GAA Braunschweig
4.18	Deponie Königshütte/Bad Lautersberg/ Landkreis Osterode	Königshütte GmbH & Co KG Königshütte 1 37431 Bad Lauterberg	I	GAA Braunschweig
4.19	Deponie Oker/Landkreis Goslar	Norddeutsche Mischwerke GmbH & Co. KG Am Schlangengraben 15 13597 Berlin	I	GAA Braunschweig
4.20	Bauschuttdeponie „Stollen Gustav“/ Stadt Eschershausen/ Landkreis Holzminden	DASAG Deutsche Naturasphalt GmbH Gniesbreite 3 37632 Eschershausen	I	GAA Hannover
4.21	Boden- und Bauschuttdeponie Ottensen/ Lindhorst/Landkreis Schaumburg	Volkswagen AG Nutzfahrzeuge Mecklenheidestraße 74 30419 Hannover	I	GAA Hannover
4.22	Deponie Hasbergen-Ohrbeck/ Landkreis Osnabrück	Georgsmarienhütte GmbH Neue Hüttenstraße 1 49124 Georgsmarienhütte	I	GAA Oldenburg
4.23	Deponie Voslapper Groden/ Stadt Wilhelmshaven	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover	I	GAA Oldenburg

**Inertabfalldeponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase**  
**(Deponien nach § 3 Absatz 2 AbfAbtV und der DK 0 – ausgenommen vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie)**

**1. Öffentlich zugängliche Inertabfalldeponien in der Ablagerungsphase**

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
1.1	Deponie Verliehhausen/ Landkreis Northeim	Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft Matthias-Grünewald-Straße 22 37154 Northeim	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.2	Deponie Einbeck/Landkreis Northeim	Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft Matthias-Grünewald-Straße 22 37154 Northeim	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.3	Deponie Königsbühl/Landkreis Göttingen	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.4	Deponie Wesendorf/Landkreis Gifhorn	Landkreis Gifhorn Schloßplatz 1 38518 Gifhorn	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.5	Mineralstoffdeponie Klein Elbe/ Landkreis Wolfenbüttel	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel In den Schönen Morgen 1 38300 Wolfenbüttel	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.6	Mineralstoffdeponie Weferlingen/ Dettum/Landkreis Wolfenbüttel	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel In den Schönen Morgen 1 38300 Wolfenbüttel	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.7	Mineralstoffdeponie Sülteberg/ Langelsheim/Landkreis Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.8	Mineralstoffdeponie Morgenstern/ Liebenburg/Landkreis Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.9	Boden- und Bauschuttdeponie Söhlde/ Landkreis Hildesheim	Marion Harstick Boden- und Bauschuttdeponie und Recycling GmbH Ahstedter Straße 19 a 31174 Schellerten	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.10	Boden- und Bauschuttdeponie Coppelnbrücke/ Landkreis Hameln-Pyrmont	Umweltdienste Weserbergland GmbH Alte Heerstraße 24 31863 Coppelnbrücke	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.11	Bodendeponie Benstorf-Mehle/ LK Hameln-Pyrmont und Landkreis Hildesheim	Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG Lavesstraße 8–12 31137 Hildesheim	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.12	Boden- und Bauschuttdeponie Haverbeck/ Stadt Hameln/ Landkreis Hameln-Pyrmont	Werner Otto GmbH Düth 40 31789 Hameln Genehmigungsinhaber: Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont (KAW) Ohsener Straße 98 31789 Hameln	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.13	Boden- und Bauschuttdeponie Siedeburg-Maasen/ Landkreis Diepholz	Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Klövenhausen 20 27211 Bassum	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.14	Boden- und Bauschuttdeponie Bad Münder/Landkreis Hameln-Pyrmont	Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont (KAW) Ohsener Straße 98 31789 Hameln	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.15	Deponie Brandisbreite/ Landkreis Northeim	Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft Matthias-Grünewald-Straße 22 37154 Northeim	0	GAA Braunschweig
1.16	Hildesheim Lerchenkamp/ Landkreis Hildesheim	Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG Lavesstraße 8–12 31137 Hildesheim	0	GAA Hannover

**2. Betriebseigene Inertabfalldeponien in der Ablagerungsphase**

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
2.1	Schleifschlammdeponie/ Stadt Eschershausen/ Landkreis Holzminden	DASAG Deutsche Naturasphalt GmbH Gniesbreite 3 37632 Eschershausen	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Hannover
2.2	Boden- und Bauschuttdeponie Kastendiek/Stadt Bassum/ Landkreis Diepholz	M + S Transportgesellschaft mbH Carl-Zeiss-Straße 6 28816 Stuhr	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Hannover
2.3	Deponie für Schlamm aus der Wassergewinnung in Burgdorf/ Ramlingen-Ehlershausen/ Region Hannover	Harzwasserwerke GmbH Postfach 100653 31106 Hildesheim	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
2.4	Deponie für Schlamm aus der Wassergewinnung in Neustadt a.Rbge/ Neustadt am Rübenberge, Schneeren/ Region Hannover	Harzwasserwerke GmbH Postfach 100653 31106 Hildesheim	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
2.5	Deponie für Schlamm aus der Wassergewinnung in Uetze/Hänigsen/ Region Hannover	Wasserverband Peine Postfach 1820 31208 Peine	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
2.6	Deponie Münchehof/Landkreis Goslar	FELS-Werke GmbH Geheimrat-Ebert-Straße 12 38640 Goslar	0	GAA Braunschweig
2.7	Deponie Mehrum/Landkreis Peine	Kraftwerk Mehrum GmbH Triftstraße 25 31249 Hohenhameln	0	GAA Braunschweig
2.8	Kalkschlammdeponie Adersheim/ Landkreis Wolfenbüttel	Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	0	GAA Braunschweig
2.9	Deponie für Filterspülschlamm des Wasserwerkes Ristedt/ Gemarkung Ristedt, Stadt Syke/ Landkreis Diepholz	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim	0	GAA Hannover
2.10	Deponie für Filterspülschlamm des Wasserwerkes Liebenau II/ Landkreis Nienburg	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim	0	GAA Hannover
2.11	Deponie für Produktionsabfälle/ Waffensen/ Landkreis Rotenburg (Wümme)	Xella Porenbeton GmbH Hermann-Schlüter-Straße 3 27356 Rotenburg (Wümme)	0	GAA Lüneburg
2.12	Deponie für Produktionsabfälle/ Schneverdingen/ Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	DW Systembau GmbH Werk BRESPA Schneverdingen Stockholmer Straße 1 29640 Schneverdingen	0	GAA Lüneburg
2.13	Monodeponie Alexandersfeld/ Stadt Oldenburg	Verkehr und Wasser GmbH Felix-Wankel-Straße 9 26125 Oldenburg	0	GAA Oldenburg

**3. Ehemals öffentlich zugängliche Inertabfalldeponien in der Stilllegungsphase**

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.1	Mineralstoffdeponie Bortfeld/ Wendeburg-Bortfeld/Landkreis Peine	Reinhold GmbH & Co. KG Peiner Straße 126 38112 Braunschweig	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Braunschweig
3.2	Deponie Düh/Afferde/ Landkreis Hameln-Pyrmont	Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont (KAW) Ohsener Straße 98 31789 Hameln	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Hannover
3.3	Boden- und Bauschuttdeponie Banteln/ Stadt Gronau/Landkreis Hildesheim	FBR-Recycling GmbH & Co. Rohstoff KG Alter Sonnenbergweg 4 31084 Freden (Leine)	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Hannover
3.4	Boden- und Bauschuttdeponie Lehrte/ Lehrte, Arpke/Region Hannover	Diekmann GmbH & Co. KG Zum Hämeler Wald 21 31275 Lehrte	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
3.5	Bodendeponie Neustadt/ Neustadt, Scharrel/Region Hannover	K.-H. Fessel GmbH Ackerstraße 9 30826 Garbsen	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.6	Bodendeponie Wedemark/ Wedemark, Oegenbostel/ Region Hannover	Schmiegelt Hanseatenstraße 58 30853 Langenhagen	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
3.7	BD Elze Saalemühle/ Landkreis Hildesheim	Jan Gizyn GmbH Sure Wisch 5 30625 Hannover	0	GAA Hannover
3.8	Boden- und Bauschuttdeponie Wispenstein/Stadt Alfeld/ Landkreis Hildesheim	Otto Ulrich Bauunternehmen GmbH & Co. KG Röhnstraße 21 31084 Freden	0	GAA Hannover

#### 4. Betriebseigene Inertabfalldeponien in der Stilllegungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
4.1	Deponie Handorf/Landkreis Peine	Schimmel GmbH & Co. KG Große Heide 10 31241 Ilsede	0	GAA Braunschweig
4.2	Deponie Süpplingen/Landkreis Helmstedt	Abwasserverband Nord-Elm Berliner Straße 1–3 38165 Lehre	0	GAA Braunschweig

#### Anlage 3

##### Abgrenzung der gewerbeaufsichtlichen Zuständigkeiten bei Deponien

Nach § 1 Abs. 2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291), sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg (GAÄ-Z) bei Deponien, für deren Genehmigung und Überwachung sie zuständig sind, auch zuständig für die Überwachung von Anlagen, die dem Betrieb dieser Deponien dienen. Die diesbezügliche Abgrenzung zwischen den Aufgaben des jeweiligen GAA-Z und des jeweiligen örtlichen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) ergibt sich grundsätzlich wie folgt:

Anlage auf Deponiegelände	Zuständiges GAA
Eingangskontrolle, Waage, Labor	GAA-Z
Anlagen zur Gaserfassung und -verwertung	GAA-Z
Sickerwasserkläranlage	GAA-Z
Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage	
– Output (Feinfraktion) wird vor Ort abgelagert	GAA-Z
– Output (Feinfraktion) wird nicht vor Ort abgelagert	GAA
Restabfallzwischenlager	GAA
Sicherstellungsbereich während der Ablagerungsphase	GAA-Z
Schadstofflager/Problemabfallannahmestelle	GAA
Kleinanliefererbereich	GAA
Sammel- und Abholstellen nach ElektroG	GAA
Sonstige Zwischenlager (z. B. Altholz) und Behandlungsanlagen (z. B. Altholzschredder, Bauschuttbrecher)	GAA

In begründeten Einzelfällen können die beteiligten Gewerbeaufsichtsämter einvernehmlich feststellen, dass die Abgrenzung abweichend vorgenommen werden kann.

**Datenerhebungs- und Berichtsformular;  
Vor-Ort-Besichtigung nach § 22 a Abs. 2 DepV**

**1. Einleitung**

Vor-Ort-Besichtigungen an Deponien sollen dazu beitragen, dass das Umweltrecht eingehalten und der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet werden. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass Deponien gemäß ihrer Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Anzeige) errichtet, betrieben, stillgelegt und nachgesorgt werden.

**2. Rechtsgrundlagen**

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissionsrichtlinie) wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734) in deutsches Recht umgesetzt und mit Artikel 3 dieses Gesetzes wurde das KrWG entsprechend geändert. Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) konkretisiert in Artikel 7 die Umsetzung u. a. durch eine Änderung der DepV.

Für die Überwachung von Deponien in Niedersachsen sind gemäß ZustVO-Abfall zuständig:

- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zugleich für das Gebiet des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zugleich für das Gebiet des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zugleich für die Gebiete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter Cuxhaven und Celle,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zugleich für die Gebiete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter Emden und Osnabrück,
- die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, soweit sie nicht in eigener Sache beteiligt ist und
- das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, soweit Deponien der Bergaufsicht unterliegen.

**3. Vor-Ort-Besichtigungen gemäß Überwachungsprogramm**

Die Häufigkeit für regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen von Deponien legen die zuständigen Behörden nach § 22 a Abs. 2 DepV in Überwachungsprogrammen fest. Grundlage dieser Überwachungsprogramme ist der Überwachungsplan des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Die Vor-Ort-Besichtigung soll anhand des Erhebungsformulars (Anhang) durchgeführt und ausgewertet werden. Dieses beinhaltet

- ein Deckblatt,
- ein Vorblatt (Teil 1),
- die Stammdaten (Teil 2),
- den Prüfkatalog (Teil 3),
- das Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung (Teil 4),
- eine Kurzfassung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung (Teil 5),
- eine Liste der Anlagen (Teil 6) und
- ein Hinweisblatt zur Handhabung der Eintragungen (Teil 7).

Das Erhebungsformular ist hinsichtlich der Eingabe von Text und Zahlen minimiert. Es kann unmittelbar als WORD-Dokument ausgefüllt werden. Soweit sich die geforderten Eintragungen nicht unmittelbar aus den Fragen erschließen, können dem Hinweisblatt (Anhang: Teil 7) zusätzliche Informationen entnommen werden.

Die Eintragungen in der Ergebnisspalte 1 dienen ausschließlich der Information und sind nicht ausschlaggebend für das Überwachungsergebnis.

Die Fragen zur Ergebnisspalte 2 sind jeweils so aufgebaut, dass jeweils bei Antwort „ja“ kein Verstoß vorliegt. Somit sind Verstöße anhand von Einträgen bei „nein“ in Ergebnisspalte 2 schnell als Abweichung von den Vorgaben zu identifizieren, die sich als mehr oder minder schwerwiegender Verstoß darstellen.

Schwerwiegende Verstöße erfordern gemäß § 22 a Abs. 3 Satz 2 eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes. Bei der Beurteilung, ob schwerwiegende Verstöße vorliegen, ist zu prüfen, ob durch den Verstoß

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden oder
- in vielfältiger oder grundlegender Weise oder wiederholt gegen die Anforderungen eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebes verstoßen wird.

Die mit „\*“ gekennzeichneten Punkte sind bei der Beurteilung, ob es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, besonders zu berücksichtigen.

Der Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung (Anhang: Datenerhebungs- und Berichtsformular insgesamt) ist dem Deponiebetreiber von der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln.

Die Veröffentlichung der Kurzfassung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung (Anhang: Deckblatt und Teil 5) gemäß Nummer 4.4 des Überwachungsplans erfolgt frühestens vier Wochen nach Übermittlung an den Deponiebetreiber.

**4. Weitere Vor-Ort-Besichtigungen**

Neben den regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen gemäß Überwachungsprogramm sind nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 DepV „zusätzliche Vor-Ort-Besichtigungen“ durchzuführen, wenn der Deponiebetreiber in schwerwiegender Weise gegen die Zulassung verstößt. Erfolgt die zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung in gleichem Umfang wie die regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung, soll danach die nächste regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung in dem im Deponieüberwachungsprogramm festgelegten Zeitraum stattfinden.

„Anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen“ nach § 22 a Abs. 4 DepV führen die zuständigen Behörden ferner bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, bei Verstößen gegen das KrWG, die DepV oder einer anderen aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnung durch. Da nicht jede Beschwerde eine Vor-Ort-Besichtigung durch die Behörde auslösen soll, muss es sich um eine substantiierte Beschwerde handeln.

**Erhebungsformular  
für eine Vor-Ort-Besichtigung  
nach § 22 a Abs. 2 DepV**

Stand 14. 3. 2014

**Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde**

**in Zusammenarbeit mit**

**Deponie**

**Vor-Ort-Besichtigung am**

**Teil 1: Vorblatt**

<b>letzte Vor-Ort-Besichtigung*)</b>	
gemäß Überwachungsprogramm (§ 22 a Abs. 2 Satz 1 DepV)	am
zusätzlich zum Überwachungsprogramm Anlass (§ 22 a Abs. 3 Satz 2 DepV)	am
anlassbezogen Anlass (§ 22 a Abs. 4 DepV)	am
*) s. Hinweisblatt	

**Teil 2: Stammdaten**

1. Deponie Name Adresse	
2. Betriebsstätten-Nr. GAA (IFAS)	
3. Deponieklasse *) s. Hinweisblatt	DK I    DK II    DK III <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Deponieart	<input type="checkbox"/> Öffentlich zugängliche Deponie <input type="checkbox"/> Betriebseigene Deponie
5. Monodeponie (§ 2 Nr. 26 DepV)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
6. Betriebsstatus *) s. Hinweisblatt	<input type="checkbox"/> Ablagerungsphase <input type="checkbox"/> Stilllegungsphase
7. Deponiebetreiber a. Name b. Adresse c. Telefonnummer d. Telefaxnummer e. E-Mail-Adresse f. Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	
8. Inhaber der Deponiezulassung (soweit abweichend vom Deponiebetreiber) a. Name b. Adresse	
9. Zuständige Wasserbehörde a. Name b. Adresse	

10. Verfügt die Deponie über weitere Einrichtungen Wenn ja, über einen Eingangsbereich mit	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
a. Informationstafel	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
b. Fahrzeugwaage	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
c. Sozialgebäude mit Schwarz-/Weißbereich	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
d. Büro	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
e. Labor	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
f. Kleinanliefererbereich	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
g. sonstige Einrichtungen*) (Art)	
i. Wird in den sonsti- gen Einrichtungen mit wassergefähr- denden Stoffen umgegangen *) s. Hinweisblatt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11. Ist eine Sickerwasser- behandlungsanlage am Standort vorhanden Wenn ja,	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
a. Betreiber	
i. Name des Betreibers	
ii. Adresse	
b. Behandlungstechnik	m <sup>3</sup> /Jahr
c. genehmigte Kapazität/ genehmigte Jahres- sickerwassermenge	
d. planmäßige Ableitung des ggf. behandelten Sickerwassers	
i. in Vorfluter	<input type="checkbox"/>
ii. in öffentliche Kanalisation	<input type="checkbox"/>
iii. in öffentliche Kläranlage per Tankwagen	<input type="checkbox"/>
iv. Sonstige (Art)	
12. Sonstige Abwasserent- sorgung (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)	
a. Abwasseranlagen	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

b. Genehmigte Kapazität/ genehmigte Abwasser- menge c. Planmäßige Ableitung des ggf. behandelten Abwassers i. in Vorfluter <input type="checkbox"/> ii. in öffentliche Kanalisation <input type="checkbox"/> iii. in öffentliche Kläranlage per Tankwagen <input type="checkbox"/> iv. Sonstige (Art)	m <sup>3</sup> /Jahr	14. War eine finanzielle Sicherheit zu stellen Wenn ja, a. wurde eine finanzielle Sicherheit gestellt b. Art der Sicherheits- leistung c. Höhe der Sicherheits- leistung (§ 18 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> €
13. Findet eine Deponie- entgasung statt · passive Entgasung <input type="checkbox"/> · aktive Entgasung i. Fackel <input type="checkbox"/> ii. Gasnutzung (z. B: BHKW) <input type="checkbox"/> · Betreiber i. Name des Betreibers ii. Adresse	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	15. Auslöseschwellen wurden festgelegt Wenn ja, mit Bescheid vom (§ 12 Abs. 1 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		16. Sind die Maßnahmen, die bei Überschreiten der Auslöseschwellen durchgeführt werden, in Maßnahmenplänen beschrieben und wurden sie der zuständigen Behör- de zur Zustimmung vor- gelegt.	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Teil 3: Prüfkatalog**

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
<b>A Deponieausstattung</b>					
1. Wird der Eingangsbereich zulassungskonform betrieben		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2. Wird der Zugang Unbefugter zur Anlage verhindert Wenn ja, a. wodurch wird der Zugang verhindert*) *) s. Hinweisblatt b. ist die Einrichtung zur Verhinderung des Zugangs unbeschädigt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>B In-Situ-Stabilisierung und Oberflächenabdeckung/-abdichtung</b>					
1. Werden Maßnahmen zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse und zur Verbesse- rung des Langzeitverhaltens durchgeführt Wenn ja, a. Art der Maßnahme b. sind die Mindestanforderungen für die ge- zielte Befeuchtung bzw. Belüftung aktuell noch erfüllt c. ist eine Fortsetzung der Maßnahme sinnvoll und erforderlich (§ 25 Abs. 4 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
<p>2. Besitzt die Deponie oder ein Deponieabschnitt eine temporäre Abdeckung</p> <p>Wenn ja,</p> <p>a. Art der Abdeckung</p> <p>b. ist die temporäre Abdeckung in ihrem aktuellen Zustand geeignet, Sickerwasserneubildung und Deponiegasfreisetzungen zu minimieren</p> <p>c. sind die Hauptsetzungen noch nicht abgeklungen*)</p> <p>*) s. Hinweisblatt</p> <p>(§ 25 Abs. 3 DepV)</p>	<p>Ja/nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>		
<p>3. Besitzt die Deponie eine Rekultivierungsschicht</p> <p>a. Sind die Rekultivierungsschicht und die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung funktionstüchtig</p> <p>b. Werden die Rekultivierungsschicht und die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung ordnungsgemäß unterhalten</p>	<p>Ja/nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>		
<b>C Abfallannahme und -einbau</b>					
<p>1. Wurden seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung Abfälle abgelagert oder Deponieersatzbaustoffe eingesetzt</p> <p>Wenn nein, entfallen die weiteren Fragen in diesem Block C</p>	<p>Ja/nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>				
<p>2. Wird organisatorisch sichergestellt, dass der Deponiebetreiber prüft, ob die Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung der Abfälle vollständig und rechtzeitig vorlegen</p> <p>(§ 8 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 6 DepV, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>		
<p>3. Wird organisatorisch sichergestellt, dass vor der ersten Annahme eines Abfalls oder aufgrund von Änderungen im abfallerzeugenden Prozess mit relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls für die Kontrolluntersuchungen die Schlüsselparameter festgelegt werden</p> <p>(§ 8 Abs. 1 Satz 5 oder Satz 7 DepV, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>		
<p>4. Wird organisatorisch sichergestellt, dass der Deponiebetreiber rechtzeitig prüft, ob die Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Einsammler, alle Abfälle, die angenommen werden, stichprobenhaft je angefangene 1 000 Megagramm mindestens aber jährlich, bzw. nach gesonderten Regelungen für Monodeponien, beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nummer 2 DepV überprüfen</p> <p>(§ 8 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>		
<p>5. Ist organisatorisch sichergestellt, dass die Annahmekontrolle richtig und vollständig durchgeführt wird</p> <p>(§ 8 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/>*</p>		
<p>6. Ist organisatorisch sichergestellt, dass Kontrolluntersuchungen richtig, vollständig und rechtzeitig durchgeführt werden</p> <p>(§ 8 Abs. 5 Satz 1, 4, 5 oder Satz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/>*</p>		
<p>7. Ist organisatorisch sichergestellt, dass Rückstellproben genommen und rechtzeitig genommen und mindestens einen Monat aufbewahrt werden</p> <p>(§ 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>		

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
8. Ist organisatorisch sichergestellt, dass nur zugelassene Abfälle angenommen werden (§ 7 Abs. 1 DepV, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
9. Werden Abfälle abgelagert, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten Wenn ja, a. werden sie ausschließlich in abgetrennten Poldern abgelagert b. werden sie rechtzeitig abgedeckt c. werden unverpackte Abfälle oder Abfälle in geschädigten Verpackungen besprengt (§ 6 Abs. 3 Satz 3 und § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 2 oder Ziffer 3 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> * <input type="checkbox"/> *		
10. Sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Deponie so aufgebaut wird, dass nachteilige Reaktionen erfolgen (§ 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 4 Satz 1 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
11. Wird durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass Abfälle entwässern, konsolidieren oder sich verfestigen (§ 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 5 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
12. Stellt der Deponiebetreiber in geeigneter Weise sicher, dass die Abfälle hohlraumarm und so eingebaut werden, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind (§ 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 6 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
13. Werden die Angaben für die in jedem Raster abgelagerten Abfälle oder eingebauten Deponieersatzbaustoffe im Abfallkataster richtig und vollständig dokumentiert (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 1.3 Satz 5 auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>D Deponiebetrieb</b>					
1. Wurde seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung die Deponie, ein Deponieabschnitt oder eine wesentliche Änderung der Anlage erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde in Betrieb genommen (§ 5 Sätze 1 und 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
2. Falls eine finanzielle Sicherheit zu stellen war, ist die Höhe der Sicherheitsleistung weiterhin ausreichend (§ 18 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3. Wurde eine Betriebsordnung a. erstellt b. ist die Betriebsordnung noch zutreffend (§ 13 Abs. 1 DepV)		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> * <input type="checkbox"/>		
4. Wurde ein Betriebshandbuch a. erstellt b. ist das Betriebshandbuch noch zutreffend (§ 13 Abs. 1 DepV)		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> * <input type="checkbox"/>		
5. Wird das Betriebstagebuch richtig und vollständig geführt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6. Wird sichergestellt, dass jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist (§ 4 Nr. 1 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
7. Haben die für die Leitung verantwortlichen Personen mindestens alle zwei Jahre an von der zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9 DepV teilgenommen (§ 4 Nr. 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8. Verfügt das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand (§ 4 Nr. 3 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
9. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten bestellt Wenn ja, a. Art der Beauftragungen b. verfügen diese über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10. Wurde seit der letzten Inspektion die Schaffung von Grundwasser-Messstellen gefordert Wenn ja, wurden diese geschaffen und erhalten (§ 12 Abs. 2 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
11. Wurde seit der letzten Inspektion die Schaffung sonstiger Messeinrichtungen gefordert Wenn ja, a. welche Messeinrichtungen b. wurden diese geschaffen und erhalten (§ 12 Abs. 2 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
12. Wurden Messungen und Kontrollen gemäß Mess- und Kontrollprogramm*) durchgeführt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 3.2 DepV) *) s. <i>Hinweisblatt</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
13. Wurden die Auslöseschwellen überschritten Wenn ja, a. wurde die zuständige Behörde unverzüglich informiert b. wurde nach den Maßnahmenplänen verfahren (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
14. Wurden vom Deponiebetreiber nachteilige Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt oder Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen, festgestellt oder wurde von ihm festgestellt, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden Wenn ja, a. was wurde festgestellt *) s. <i>Hinweisblatt</i> b. wurde die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich, richtig, vollständig und rechtzeitig (§ 13 Abs. 4 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
15. Wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen Wenn ja, erfüllen diese Einrichtungen die Anforderungen der VAwS	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
16. Wird Sickerwasser gefasst Wenn ja, a. wurde Sickerwasser richtig gehandhabt*) b. Sickerwasser, sonstiges Abwasser und Oberflächenwasser wurde unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften eingeleitet*)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
c. wurde ggf. behandeltes Sickerwasser/Abwasser einschließlich Niederschlagswasser <u>außerplanmäßig</u> abgeleitet i. in Vorfluter ii. in öffentliche Kanalisation iii. in öffentliche Kläranlage per Tankwagen iv. Sonstige (Art) d. war die Maßnahme mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt e. werden ggf. bei der Sickerwasserbehandlung anfallende Reststoffe ordnungsgemäß entsorgt (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 6 DepV) *) s. <i>Hinweisblatt</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
17. Entsteht Deponiegas Wenn ja, a. wurde Deponiegas richtig gehandhabt*) *) s. <i>Hinweisblatt</i> b. wurde das Deponiegas gemäß der Zulassung verwertet c. wurden die Abgasgrenzwerte eingehalten (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 7 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> * <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
18. Wurden die Jahresberichte rechtzeitig vorgelegt (§ 13 Abs. 5 Satz 1 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
19. Falls nach Verfüllung eines Deponieabschnitts ein Bestandsplan vorzulegen war, wurde dieser richtig, vollständig und rechtzeitig erstellt (§ 13 Abs. 6 Satz 1 DepV) *) s. <i>Hinweisblatt</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
20. Stellt der Deponiebetreiber in geeigneter Weise sicher, dass die genehmigte Geometrie der Deponie eingehalten wird *) s. <i>Hinweisblatt</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
21. Ist der Deponiebetreiber auf besondere Anforderung der zuständigen Behörde seiner Informations- und Mitwirkungspflicht nachgekommen (z. B. § 13 Abs. 7 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
22. Weitere Fragen aufgrund besonderer Festlegungen in der Deponiezulassung*) *) s. <i>Hinweisblatt</i>	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				

**Teil 4: Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung**

Es wurden **keine oder unbedeutende** Abweichungen von einem ordnungsgemäßen Deponiebetrieb festgestellt Ja/nein

Wenn bedeutende Abweichungen von einem ordnungsgemäßen Deponiebetrieb festgestellt wurden:

Lfd. Nr.	Nr. des Erhebungsbogens	Art der Mängel	Beseitigung bis

Mängel werden insgesamt als schwerwiegende Verstöße gewertet Ja/nein

Die folgenden Mängel werden als insgesamt schwerwiegende Verstöße gewertet:

Art der Mängel	Zu beseitigen bis

Nachprüfungstermin aufgrund schwerwiegender Verstöße am (innerhalb von sechs Monaten)

Nächster regulärer Termin für die Vor-Ort-Besichtigung am

**Datum/Unterschrift** \_\_\_\_\_

**Teil 5: Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung – Kurzfassung**

Zuständige Überwachungsbehörde:

Name der Deponie  
 Adresse

Name des Deponiebetreibers  
 Adresse

Es wurden schwerwiegende Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Deponiebetrieb festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern Ja/nein

Die schwerwiegenden Verstöße gehen auf folgende Mängel zurück:

Art der Mängel	Zu beseitigen bis

Nachprüfungstermin aufgrund schwerwiegender Verstöße am (innerhalb von sechs Monaten)

Nächster regulärer Termin für die Vor-Ort-Besichtigung am

**Teil 6: Anlagen**

Teilnehmerliste

Fotos/Videoaufnahmen

Sonstiges:

**Teil 7: Hinweisblatt****Hinweis zum Vorblatt**

Es ist nur das Datum der tatsächlich letzten Vor-Ort-Besichtigung anzugeben; entweder gemäß Überwachungsprogramm, zusätzlich oder anlassbezogen.

Soweit sich der Prüfumfang nicht unmittelbar aus den jeweiligen Quellenverweisen der DepV ergibt, werden nachfolgend weitere Hinweise gegeben:

**Zu Teil 2: Stammdaten****Hinweis zu Nummer 3**

Bei Deponien mit Deponieabschnitten unterschiedlicher Deponieklasse gilt für die Gesamtdeponie die jeweils höchste Deponieklasse.

**Hinweis zu Nummer 6**

Eine Deponie befindet sich insgesamt in der Stilllegungsphase, erst wenn kein Deponieabschnitt mehr in der Ablagerungsphase ist.

**Hinweis zu Nummer 10**

Die unter Buchstaben a bis e genannten Einrichtungen stellen bei öffentlich zugänglichen Deponien die Mindestausstattung dar.

Weitere Einrichtungen können z. B. insbesondere eine Schadstoffkleinmengensammelstelle, eine Reifenreinigungsanlage, eine Fahrzeughalle, eine Werkstatt oder eine Tankanlage für Kraftstoffe oder Heizöl sein.

Sonstige zur Deponie gehörige Nebenanlagen sind z. B. Sickerwasserkläranlagen und Entgasungs-/Gasverwertungsanlagen. Keine Nebenanlagen sind z. B. mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen und Biogasanlagen auch wenn sie sich am Standort der Deponie befinden.

**Zu Teil 3: Prüfkatalog****Hinweis zu Nummer A 2.a**

Der Zugang wird durch eine vollständige Umzäunung mit abschließbarem Tor ausreichend verhindert.

**Hinweis zu Nummer B 2.c**

Die Hauptsetzungen sind abgeklungen, wenn keine Setzungen mehr zu erwarten sind, die zu Schäden an einem zu errichtenden Oberflächenabdichtungssystem führen können (siehe auch AbfallwirtschaftsFakten 17)

**Hinweis zu Nummer D 2**

Die finanzielle Sicherheit ist erneut festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. (§ 18 Abs. 3 Satz 2 DepV). Änderungen der Marktlage, insbesondere der marktüblichen Baupreise und Preise für sonstige Leistungen, die mit dem Sicherungszweck in Verbindung stehen, können dazu führen, dass die einmal auferlegte Sicherheitsleistung angepasst werden muss. Eine Prüfung und ggf. Anpassung der Sicherheitsleistung ist außerdem stets erforderlich bei Betriebsänderungen und wenn im Rahmen der Überwachung Störungen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs festgestellt werden.

Gründe dafür, dass die Höhe der finanziellen Sicherheit nicht mehr ausreichend ist, können z. B. sein, dass

- die Anlagenzulassung oder der Deponiebetrieb geändert wurden,
- der für die plangemäße Stilllegung vorgesehene Einsatz bestimmter Deponiebaustoffe nicht mehr möglich ist (technisch, rechtlich, fehlende Verfügbarkeit),
- zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden (z. B. Abfallwirtschaft/Deponietechnik, Gewässerschutz/Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz),
- sich die Mengenverteilung der abzulagernden Abfallarten geändert hat,
- sich die Nachsorge verlängert bzw. nicht enden kann,
- der Deponiebetreiber wechselt und mit ihm die Gesellschaftsform (z. B. privater Deponiebetreiber übernimmt eine Deponie eines öffentlich-rechtlichen Deponiebetreibers),
- die Kosten für Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Abschluss, der Stilllegung und der Nachsorge der Deponie in

erheblich stärkerem Maße gestiegen sind, als dies bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung erkennbar war (Preissteigerung) oder

- der Deponiebetreiber aus einem Konzern ausgegliedert wurde (im Fall einer Konzernbürgschaft).

**Hinweis zu Nummer D 12**

Die zuständige Behörde kann Abweichungen von Umfang und Häufigkeit des Mess- und Kontrollprogramms nach der Tabelle in Anhang 5 Nr. 3.2 DepV zulassen. Insofern sind auch die Festlegungen der Deponiezulassung zu beachten.

**Hinweis zu Nummer D 14.a**

Jede Feststellung ist hier zu nennen. Die Antworten sind in einer Anlage nach Feststellungen differenziert aufzunehmen.

**Hinweis zu Nummer D 16.a**

Ergänzend zu Anhang 5 Nr. 6 DepV wird Sickerwasser richtig gehandhabt, wenn es außerdem

- auch nur kurzzeitig nicht in den Deponiekörper zurückgestaut wird,
- durch funktionstüchtige und dichte Transportleitungen abgeleitet wird,
- in dichten Sammelbecken gespeichert wird,
- ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird und
- mit Ausnahme zur Stabilisierung der Deponie nach § 25 Abs. 4 DepV nicht auf die Deponie zurückgeführt wird.

**Hinweis zu Nummer D 16.b**

Grundlage ist die Beurteilung durch die zuständige Wasserbehörde.

**Hinweis zu Nummer D 17.a**

Ergänzend zu Anhang 5 Nr. 7 DepV wird Deponiegas richtig gehandhabt, wenn

- die Einrichtungen zur Fassung, Ableitung und Behandlung von Deponiegas den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen,
- im Rahmen der wöchentlich vom Deponiebetreiber durchzuführenden organoleptischen Kontrollen an den offenen Deponieabschnitten lokal keine konzentrierten Deponiegasaustritte festgestellt werden,
- an den temporär abgedeckten oder endgültig abgedichteten Deponieabschnitten mittels Messungen mit Flammenionisationsdetektor, Laser-Absorptionsspektrometrie oder mittels anderer gleichwertiger Verfahren auf der Deponieoberfläche und an Gaspegeln im näheren Deponieumfeld keine lokalen Methanemissionen von mehr als 100 ppm gemessen werden,
- das in einer wirtschaftlich verwertbaren Menge und Konzentration anfallende Gas verwertet wird,
- das in einer für eine Verwertung nicht wirtschaftlichen Menge und Konzentration anfallende Gas unter Einhaltung der Anforderungen der TA Luft behandelt wird und
- geringe Restgasemissionen in einer Methanoxidationsschicht nach BQS 7-3 der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ oder in einem Entgasungsfenster oder einem Biofilter behandelt werden und an deren Oberfläche keine Methanemissionen von mehr als 100 ppm gemessen werden.

**Hinweis zu Nummer D 19**

Ein Bestandsplan ist vollständig erstellt, wenn es sich um eine prüfbare maßstabgerechte Zeichnung handelt, die mindestens Folgendes beinhalten sollte:

- Grenzen der Deponie, der Ablagerungsbereiche und der Deponieabschnitte;
- Ausstattung der Deponieabschnitte
  - Angaben zur geologischen Barriere,
  - Aufbau der technischen Maßnahmen zur Vervollständigung der geologischen Barriere oder zu deren Ersatz,
  - Aufbau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme,
  - Entwässerungssysteme,
  - Gaserfassungssysteme;
- Abfallablagerung
  - Abfallkataster,
  - Fläche, die mit Abfällen bedeckt ist,

- Volumen und Zusammensetzung der Abfälle,
- Arten der Ablagerung,
- Zeitpunkt und Dauer der Ablagerung sowie
- Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie;
- zur Deponie gehörige Nebenanlagen
  - Sickerwassertransportleitungen, -speicher, -behandlung und -ableitung,
  - Deponiegassammlung, -behandlung und -verwertung,
  - Infrastruktur (Zufahrt, Strom- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung),
  - Abfallannahmehereich, Sozial- und Bürogebäude, Labor,
  - Mess- und Kontrolleinrichtungen.

Zur besseren Lesbarkeit kann es zweckmäßig sein, dass der Bestandsplan aus mehreren Einzelplänen besteht. In einem Übersichtsplan sollte der Gegenstand der jeweiligen Einzelpläne dargestellt sein.

Der Bestandsplan ist regelmäßig fortzuschreiben. Das Datum und der Gegenstand der jeweiligen Fortschreibung sollte tabellarisch dokumentiert werden.

**Hinweis zu Nummer D 20**

Die zugelassene Geometrie der Deponie wurde eingehalten, wenn

- die tatsächliche Ablagerungsfläche die zugelassenen Grenzen der Abfallablagerung nicht überschreiten,
- die vorhandenen Böschungsneigungen nicht steiler sind als die maximal zulässigen und
- die tatsächliche Verfüllhöhe nicht höher ist als die maximal zulässige.

Eine geeignete Maßnahme zur Sicherstellung, dass die genehmigte Geometrie der Deponie eingehalten wird, ist z. B. ein Plan, aus dem sich aufgrund von aktuellen Vermessungsergebnissen die Übereinstimmung der zugelassenen mit der tatsächlichen Geometrie der Deponie zweifelsfrei entnehmen lässt.

**Hinweis zu Nummer D 22**

Ergeben sich weitere Fragen aufgrund besonderer Festlegungen in der Deponiezulassung, ist der Fragenkatalog sinngemäß zu den voranstehenden Fragen zu ergänzen. Bei der Beantwortung der Fragen mit „nein“ in der Ergebnisspalte 2 handelt es sich in der Regel um keinen schwerwiegenden Mangel.

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Anerkennung der „LETHE-STIFTUNG“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 1. 2015  
— 2.06-11741-08 (030) —**

Mit Schreiben vom 8. 1. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 12. 2014 die „LETHE-STIFTUNG“ mit Sitz in der Gemeinde Wardenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kultur und Kunst sowie einzelner Künstler, Natur und Heimatschutz sowie internationaler Verständigung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

LETHE-STIFTUNG  
c/o Herrn Dr. Harald Cordes  
Wardenburger Straße 24  
26203 Wardenburg.